

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 40 vom 14. Februar 2006

Der Petitionsausschuss hat am 14. Februar 2006 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: L 16/144

Gegenstand: Schadensersatz

Begründung: Die Petentin begehrt den Ersatz des Schadens, der ihr durch eine ihrer Meinung nach zögerliche Umschreibung der Eigentumsverhältnisse im Grundbuch entstanden ist.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die geltend gemachten Schadensersatzansprüche zurückgewiesen. Er hat mitgeteilt, Umschreibungsanträge würden unverzüglich und grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Anhaltspunkte dafür, dass die Sache der Petentin im Vergleich zu anderen Anträgen eilbedürftiger gewesen sei, hätten nicht bestanden. Im Übrigen hätte es der Petentin frei gestanden, nach Rücksprache mit dem beurkundenden Notar eine andere vertragliche Regelung über die Auszahlung des Kaufpreises zu treffen.

Diese Begründung erscheint dem Petitionsausschuss nachvollziehbar, so dass er keine Möglichkeit sieht, den Wunsch der Petentin zu unterstützen. Die Petentin ist deshalb wegen der eventuell beabsichtigten weiteren Verfolgung ihrer vermeintlichen Schadensersatzansprüche auf den Klageweg zu verweisen.

Der Petitionsausschuss konnte auch nicht feststellen, dass die Grundbuchumschreibung in Bremen länger dauert, als in anderen Bundesländern oder Städten. Der Senator für Justiz und Verfassung hat außerdem mitgeteilt, er werde eine Verbesserung der Dienstleistung anstreben, in dem unter anderem mehr Personal im Grundbuchamt eingesetzt werde und Arbeitsabläufe vereinfacht und beschleunigt würden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/5

Gegenstand: Härtefallkommission

Begründung: Der Senat hat mittlerweile die Rechtsverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission beschlossen. Damit ist dem Begehren des Petenten Rechnung getragen worden.

Eingabe-Nr.: L 16/20

Gegenstand: Arbeitsvertrag

Begründung: Nach dem mittlerweile rechtskräftigen Urteil des Landesarbeitsgerichts besteht das Arbeitsverhältnis des Petenten zu unveränderten Bedingungen fort. Die Petition hat sich damit im Sinne des Petenten erledigt.

Eingabe-Nr.: L 16/171

Gegenstand: Änderung des Landeshaushaltsgesetzes und Beschwerde über den Landeshaushalt

Begründung: Die Petition richtet sich zunächst sehr allgemein gegen die weitere Verschuldung des Bundes- und der Länderhaushalte. Außerdem verknüpft der Petent die Verschuldung der Gebietskörperschaften mit einem Szenario der wirtschaftlichen Situation Deutschlands unter Berücksichtigung drohender Zukunftsprobleme. Bezogen auf das Land Bremen wird der nicht verfassungskonforme Haushalt kritisiert. Ursächlich für diese Situation ist nach Auffassung des Petenten die Möglichkeit einer sanktionslosen Ausweitung der Verschuldung durch die Länderparlamente. Insofern macht er einen Regelungsvorschlag zur (Wieder)herstellung der Haushaltsdisziplin durch die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft. Zukünftige (mögliche) Entwicklungen (z. B. steigende Versorgungslasten, Energiepreise, Zinserhöhungen) werden nach Auffassung des Petenten bei der Aufstellung der Haushalte nicht beziehungsweise ungenügend berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Tatsache, dass Bremen keine verfassungskonformen Haushalte vorlegen kann, ist auf die von Bremen nicht selbst zu verantwortende extreme Haushaltsnotlage des Stadtstaats zurückzuführen. Dies hat das Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 27. Mai 1992 festgestellt.

Zur Beseitigung dieser Haushaltsnotlage erhielt das Bundesland Bremen deshalb im Zeitraum 1994 bis 1998 und in einem zweiten Schritt – darüber hinaus bis einschließlich 2004 Sanierungszahlungen (Bundesergänzungszuweisungen) zur unmittelbaren Schuldentilgung. Aufgrund weiterer massiver Einbrüche bei den Einnahmen aus Steuern und aus dem Länderfinanzausgleich auf der einen Seite und der Notwendigkeit, dass Bremen auf der anderen Seite als Bundesland seine verfassungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen hat, wird Bremen auch in 2005 und den Folgejahren aus eigener Kraft keine verfassungskonformen Haushalte vorlegen können. Der Senat hat neben der Festlegung eines leistbaren Eigenbeitrags im Rahmen einer Sanierungsstrategie deshalb beschlossen, erneut eine Klage mit dem Ziel einer Besserstellung im bundesstaatlichen Finanzausgleich beim Bundesverfassungsgericht einzubringen. Die vom Petenten vorgeschlagene Anwendung der von der EU vorgegebenen Maßnahmen zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin ergibt sich bereits aus § 51 a Haushaltsgrundsätzegesetz. Danach haben Bund und Länder eine Rückführung der Nettoneuverschuldung mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte anzustreben. Für Bremen ist, bevor eine Realisierung dieses Ziels angestrebt wird, zunächst die Bewältigung der extremen Haushaltsnotlage notwendig, um langfristig wieder verfassungskonforme Haushalte aufstellen zu können.

Bremen wird auch weiterhin das Ziel eines verfassungskonformen Haushalts verfolgen und sämtliche realistischen Möglichkeiten zur Überwindung der Haushaltsnotlage im Sinne eines Eigenbeitrags ergreifen.

Aufgrund der verfassungsmäßigen Vorgaben und im Bewusstsein um die Verantwortung für kommende Generationen ist Bremen bemüht, Vorsorge für steigende Zukunftsbelastungen (z. B. für steigende Versorgungslasten) zu treffen. Dabei werden sowohl aktuelle als auch längerfristig wirkende Sachverhalte bei der Ausgestaltung der Haushalte und der Finanzplanung berücksichtigt.

Bezogen auf die steigenden Versorgungslasten hat Bremen über die bundesgesetzlichen Regelungen zur Senkung der Versorgungsansprüche und zur Bildung einer Versorgungsrücklage hinaus bereits in mehrfacher Hinsicht Vorsorge getroffen. Seit Mitte der 90er Jahre werden steigende Versorgungslasten im Rahmen der Personalentwicklungsplanung durch Begrenzung der Personalausgaben infolge kontinuierlicher Reduktion aktiver Beschäftigung kompensiert. Diese auch dauerhaft wirksamste Maßnahme zur Begrenzung künftiger Versorgungslasten wird flankiert durch die weitgehend haushaltsneutrale Bildung einer Rücklage zur Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen. Hierzu werden haushaltsentlastende Effekte aus der Verbeamtung von angestellten Beschäftigten oder der Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte ebenso wie Versorgungszuschläge bei von Dritten finanziertem Personal und für Personal in kaufmännisch buchenden Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen genutzt. In der Folge werden zunächst die Versorgungszuwächse zunehmend kapitalgedeckt finanziert. Nach Erreichen der in Bremen für 2018 erwarteten Spitzenbelastung bei den Versorgungslasten wird der Grad der Kapitaldeckung weiter sukzessive steigen.

Außerdem nutzt Bremen besoldungsrechtliche Gestaltungsspielräume konsequent auch zur Nivellierung der Versorgungslasten. So wurde die Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) in den Jahren 2004 und 2005 insgesamt zunächst mehr als halbiert, um ab 2006 gänzlich zu wegzufallen.